

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Montag, 25. Mai 2020

Nummer 13

Inhalt	Seite
I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 07.10.2020	106
II. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl	109
III. Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl (IntegrationsratsWahlO) vom 15.05.2020	117
IV. Bekanntmachung der Widmung von Straßen für den Pkw-Verkehr im Stadtkernbereich Anlage: 1 Plan	123

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 07.10.2020

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl findet am Mittwoch, den 07. Oktober 2020, statt.

Gemäß § 12 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl auf.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte der Stadt Marl benannt werden, sofern sie/er die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 8, 9 und 10 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl erfüllt und ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.

Die Zustimmung ist unwiderruflich und beinhaltet gleichzeitig die Versicherung, dass für keinen anderen Wahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber abgegeben wurde.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Marl kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Vordrucke können nach telefonischer Absprache (Telefon 02365/99-2633) während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

Mittwoch 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Creiler Platz 1, Turm 1, Zimmer 301 oder 306, abgeholt bzw. zugeschickt werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates sind spätestens bis zum

10. August 2020, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

nach telefonischer Absprache (Telefon 02365/99-2633) beim Wahlleiter der Stadt Marl, Rathaus, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Turm 1, Zimmer 301 oder 306 einzureichen.

Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der § 12 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl bestimmt den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge näher. Er ist ebenso wie die §§ 8,9 und 10 als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Das Gebiet der Stadt Marl ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt worden. Die Abgrenzung dieser Wahlbezirke ist im Amtsblatt der Stadt Marl, Nr. 4/2020 vom 13.02.2020 veröffentlicht. Das Amtsblatt ist über die Homepage der Stadt Marl <http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt> abrufbar und kann bei der Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl kostenlos abgeholt werden.

Anlage

Marl, 19. Mai 2020

Der Wahleiter

gez.
Michael Bach
Dezernent I

Anlage zur Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 07.10.2020

Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl:

§ 8 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Kommunalwahlrecht entsprechend bis zum 16. Tag vor der Wahl in Marl ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 9 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind die Personen, die unter § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung fallen.

§ 10 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des § 8 dieser Wahlordnung.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 - zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Rates der Stadt Marl ist,
 - unter § 13 Kommunalwahlgesetz in der derzeit gültigen Fassung fällt,
 - am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens 3 Monate vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson.
- (6) Für die Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (7) Wahlvorschläge können bis zum 58. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (8) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.
- (9) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

II.**Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl**

Gemäß der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 14. Mai 2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1**Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern direkt gewählt.
- (2) Es werden in den Wahlbezirken der Stadt Marl die Beiratsmitglieder durch Persönlichkeitswahl direkt gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Wahl wird ausschließlich in Form einer Briefwahl durchgeführt.

§ 2**Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Marl, es ist in Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung entspricht der Einteilung der Wahlbezirke zur Gemeindewahl. In jedem Wahlbezirk wird jeweils ein Beiratsmitglied direkt gewählt.

§ 3**Amtszeit**

Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlzeit des Rates.

§ 4**Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. die Briefwahlvorstände.

§ 5**Wahlleiterin/Wahlleiter**

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates ist der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 7

Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/ dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzenden. Aus dem Kreis der Beisitzenden wird eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertreten-der Schriftführer bestellt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer sollen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung Marl sein. Dem Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 8 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Briefwahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Der § 8 Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 8

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Kommunalwahlrecht entsprechend bis zum 16. Tag vor der Wahl in Marl ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 9

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind die Personen, die unter § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung fallen.

§ 10

Wählbarkeit

- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des § 8 dieser Wahlordnung.
- (4) Nicht wählbar ist, wer
 - zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Rates der Stadt Marl ist,
 - unter § 13 Kommunalwahlgesetz in der derzeit gültigen Fassung fällt,

- am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 Wahltag

- (1) Wahltag ist ein Mittwoch, an dem die Briefwahl zum Seniorenbeirat für abgeschlossen erklärt wird. Der Wahltag für die Seniorenbeiratswahl wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter festgelegt und bekannt gemacht (Wahlbekanntmachung).
- (2) Die Briefwahl beginnt mit Zustellung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag um 12:00 Uhr.

§ 12 Wahlvorschläge

- (11) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens 3 Monate vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (12) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (13) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen.
- (14) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (15) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson.
- (16) Für die Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (17) Wahlvorschläge können bis zum 58. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (18) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.
- (19) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.
- (20) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

§ 13

Stimmzettel

- (1) Die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Namens der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber auf dem Stimmzettel.

§ 14

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 23. bis zum 19. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Marl zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme wird digital ermöglicht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Marl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15

Wahlbenachrichtigung

Mit Zustellung der Briefwahlunterlagen spätestens 21 Tage vor dem Wahltag wird jede/jeder Wahlberechtigte benachrichtigt, dass sie/er im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist und in welchem Zeitraum und für welchen Wahlbezirk von ihr/ihm gewählt werden kann.

§ 16

Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt:

- a) das Briefwahlverfahren,
- b) den Wahltermin,
- c) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- d) den Hinweis auf den amtlichen Charakter der Stimmzettel,
- e) den Hinweis darauf, dass jede/jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

§ 17 Öffentlichkeit

Während der Ermittlung des Briefwahlergebnisses hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Störungen der Ergebnisermittlung möglich ist.

§ 18 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist.

(2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.

(3) Die Wählerin/der Wähler hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen Wahlschein und

- in einem besonderen, verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 12.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler bzw. die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 19 Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses obliegt den Briefwahlvorständen nach Maßgabe ihrer Einteilung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf die Wahlbezirke.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses beginnt am auf den Wahltag folgenden Werktag um 09:00 Uhr in einem von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Raum.

(2) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist. Die Wahlscheine werden nach Wahlbezirken getrennt gesammelt.

(3) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,

c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,

d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,

e) der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

- f) die Wählerin/der Wähler oder die Person ihres/seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter herausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ist ein Wahlschein von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für ungültig erklärt worden, so ist der Wahlbrief samt Inhalt auszusondern. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlscheines erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt auszusondern und besonders über seine Zulassung zu befinden.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne des jeweiligen Wahlbezirkes und entnimmt die Stimmzettelumschläge. Diese werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
- (5) Die Wahlvorstände stellen die Zahlen
 - a) der Wählerinnen/Wähler anhand der Stimmzettelumschläge,
 - b) der ungültigen und gültigen Stimmen,
 - c) der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
 für den einzelnen Wahlbezirk durch Zählung fest. Die Zahl der Wahlberechtigten entspricht der Zahl der im gegebenenfalls berichtigten Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführten Personen.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter herausgegeben worden sind,
 - b) die durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - c) die keine oder mehrere Stimmabgaben enthalten,
 - d) die mit Bemerkungen versehen sind,
 - e) die mit zusätzlichen Namen oder Wahlvorschlägen versehen sind,
 - f) denen ein Vorbehalt gegen die Gewählte/den Gewählten beigefügt sind,
 - g) denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist.

Ein Stimmzettelumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültige Stimme.

- (7) Über die Ergebnisfeststellung ist eine von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift ist auf einem Formular zu fertigen, welches die Wahlleiterin/der Wahlleiter zur Verfügung stellt. Darin sind die Zahlen der zurückgewiesenen, beanstandeten oder nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu vermerken.

- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen, mit dem Zurückweisungsgrund zu versehen und gesondert gesammelt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zusammen mit der Niederschrift zu übergeben.

Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Ungültige Stimmen sind als solche gekennzeichnet und gesondert gesammelt der Wahlniederschrift beizufügen.

Alle übrigen Wahlscheine und Stimmzettel sind jeweils gesondert der Niederschrift beizufügen.

Die unter Satz 1 bis 4 genannten Unterlagen sind getrennt verpackt und versiegelt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übergeben. Alle anderen Wahlunterlagen und die leeren Briefwahlumschläge sind in der Wahlurne zu hinterlegen.

§ 20

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften aller Wahlbezirke auf Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest:
- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
 - e) die im Wahlgebiet gewählten Bewerberinnen/Bewerber.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.

Bei Stimmgleichheit in einem Wahlbezirk entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt, sie/er benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung.

§ 21

Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

- (1) Ein Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Mandat
- a) durch Verzicht,
 - b) durch Wegzug aus dem Stadtgebiet,
 - c) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 - d) durch Ungültigkeit seiner Wahl,
 - e) durch Erwerb einer Eigenschaft, die mit der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Marl nicht vereinbar ist,

- f) durch Mitgliedschaft im Rat der Stadt Marl.
- (2) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes aus dem Seniorenbeirat wird sein Beiratssitz nur für den Fall besetzt, dass es eine Ersatzkandidatin/einen Ersatzkandidaten benannt hatte. Sollte der Seniorenbeirat auf 13 und weniger Mitglieder absinken, so gilt er als nicht mehr beschlussfähig und wird von Amts wegen aufgelöst. Der Rat entscheidet, ob für die Restzeit ein neuer Seniorenbeirat gewählt werden soll.

§ 22 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 23 Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden durch Veröffentlichungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl bewirkt.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Marl tritt die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Marl vom 25.09.2014 außer Kraft.

Marl, den 15.Mai 2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.**Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl (IntegrationsratsWahlO)
vom 15.05.2020**

Gemäß der §§ 7, 27, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 14. Mai 2020 nachstehende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1
Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Marl. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Wahlgebiet in Stimmbezirke einteilen.

**§ 2
Amtszeit**

Die Amtszeit des Integrationsrates entspricht der Wahlzeit des Rates.

**§ 3
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Briefwahlvorstand.

**§ 4
Wahlleiterin/Wahlleiter**

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

**§ 5
Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss ist der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 6

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin/dem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzenden. Aus dem Kreis der Beisitzenden wird eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes/Briefwahlvorstandes. Dem Wahlvorstand/Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Die §§ 7,8 Kommunalwahlordnung in der jeweiligen gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Marl ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich auf Antrag spätestens bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Der Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu stellen. Sie haben den Nachweis der Wahlberechtigung zu führen.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
 1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 07. Februar 2020 (BGBl. I S.166, 193), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 7 Abs. 1 sowie alle Bürgerinnen/Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und

2. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Marl haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlags-berechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber können jede/jeder Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre/er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.

(5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist bzw. diese/dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin/den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7) Der Wahlvorschlag für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung), die E-Mail-Adresse oder das Postfach sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Gleiches gilt für

Listenvahlvorschläge. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (10) Für die Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.
- (14) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenvahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung des Wahlvorschlages bzw. des Namens der Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber auf dem Stimmzettel.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Alle Wahlberechtigten, die nach dem 42. Tag (Stichtag) bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Stadtgebiet zuziehen und bei der Meldebehörde gemeldet sind, können auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Für wahlberechtigte Personen nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 7 Absatz 3.

- (5) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Marl zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Marl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wählerinnen/der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal im Wahlgebiet oder per Briefwahl wählen.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Auf Verlangen hat sich die Wählerin/der Wähler gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - seinen Wahlschein und
 - in einem besonderen, verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler bzw. die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzählung erfolgt durch den hierfür berufenen Wahlvorstand/die hierfür berufenen Wahlvorstände. Abweichend von § 29 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz muss die Stimmaus-zählung jedoch nicht zwingend unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgen.
- (2) Alternativ können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung nach dem Ende der Wahlzeit zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für

die Auszählung gebildeter Wahlvorstand, abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand, für die Stimmzählung zuständig.

- (4) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Stimmabgabevermerke in dem Wählerverzeichnis/den Wählerverzeichnissen und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (5) Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gilt § 27 Kommunalwahlgesetz i. V. m. §§ 57, 58, 59, 60 Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand/entscheiden die Wahlvorstände bzw. der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (6) Für die Ungültigkeit von Stimmen gelten der § 30 des Kommunalwahlgesetzes und der § 52 der Kommunalwahlordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift ist auf einem Formular zu fertigen, welches die Wahlleiterin/der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das endgültige Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. System Sainte-Laguë/Schepers) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler in den Niederschriften zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, sie/er benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend.

§ 18

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 19

Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marl in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl vom 27.02.2014 außer Kraft.

Marl, 15. Mai 2020

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

Bekanntmachung der Widmung von Straßen für den Pkw-Verkehr im Stadtkernbereich

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung die im beiliegenden Planausschnitt dargestellte und bisher für den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkte Verkehrsfläche als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und macht dies öffentlich bekannt.

Josefa-Lazuga-Straße tlw. / Creiler Platz tlw.

Die Widmung aus dem Jahre 1991, die sowohl für den Creiler Platz als auch für die Josefa-Lazuga-Straße ausschließlich Fußgänger-/Radfahrverkehr und weiterhin für die Josefa-Lazuga-Straße zeitlich begrenzten Kraftfahrzeugverkehr zur Belieferung der Anlieger zulässt, wird in der Weise erweitert, dass zeitlich unbegrenzt Pkw-Verkehr zur Anbindung an die vorhandene private Stellplatzanlage vor dem Einkaufszentrum Marler Stern zulässig ist.

Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden - montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr - beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, 45772 Marl, eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Krisenlage können die Unterlagen nur unter Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Die Abstimmung eines Termins zur Einsicht ist unter der Tel.-Nr. (02365) 99-6002 oder 99-6003 möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Marl, den 07.05.2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

